

**Öffentliche Bekanntgabe  
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

**Vorhabenträger:**

Hamburg Wasser (Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg – HWW)

**Grundstück:**

Gemarkung Eyendorf, Flur 3, Flurstück 18/1 (gelegen am Oberlauf des Nordbachs; Gesamtfläche 5,5 ha); betroffene Fläche hier 0,9017 ha (9017 m<sup>2</sup>)

**Gegenstand:**

Änderung von Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in der Nordheide zu Gunsten HWW am 03.04.2019 durch den Landkreis Harburg festgelegt wurden. Änderung dient der Erfüllung der noch verbleibenden Kompensationsverpflichtungen (nach der Systematik des Landschaftspflegerischen Begleitplans - LBP- :

0,901 ha für das Schutzgut Pflanzen/Biotope und  
0,582 ha für das Schutzgut Boden).

- Maßnahme 6: Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland, 8.410 m<sup>2</sup>
- Maßnahme 7: Entwicklung eines Gewässerrandstreifens am Nordbach, 600 m<sup>2</sup>

Beide Maßnahmen werden vorrangig durch natürliche Sukzession erreicht. Gleichzeitig Antrag auf Fristverlängerung für die abschließende Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 (ursprüngliche Frist betrug 12 Monate ab Erteilung der gehobenen Erlaubnis).

**Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:**

Sämtliche zu betrachtenden Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise denkbare Einflüsse sind nicht erheblich. Hinsichtlich der Lage ist die Verlagerung eines Teils der Kompensationsmaßnahmen aus dem Einzugsbereich der Seeve in den Einzugsbereich der Luhe naturschutzfachlich begründbar. Die Nord- und Aubachniederung (Nebengewässer der Luhe) sind durch die Entnahme von Hamburg Wasser beeinflusst. Kompensationsmaßnahmen in diesem Bereich sind vor diesem Hintergrund besonders ortsnah und liegen im gleichen Naturraum. Naturschutzfachlich-inhaltlich sind die vorgeschlagenen Maßnahmen landschaftsökologisch sinnvoll und ergänzen sich mit den Maßnahmen zur WRRL (Synergien). Hinsichtlich ihrer Funktionen und ihres Umfangs sind sie als wertgleich einzustufen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Aufwertung der gegenwärtigen ökologischen Zustände. Diese werden dadurch verbessert, dass ein Gewässerrandstreifen ungenutzt bleibt und ein Acker in Grünland umgewandelt wird. Ein zusätzlicher Eingriff liegt nicht vor,

da es nicht zu Baumaßnahmen für eine etwaig erforderliche Erstherstellung kommt. Alle Maßnahmen unterliegen der (natürlichen) Entwicklung, mit Ausnahme der Einsatz von Regiosaatgut zur Herstellung der Grünlandfläche aus Acker. Diese Handlung ist allerdings nichts anderes als die übliche landwirtschaftliche Tätigkeit, die sich von einer Ackernutzung – säen und ernten – in ihrer ökologischen und umweltrelevanten Wirkung, nicht unterscheidet.

Die Änderungen sind dementsprechend aus naturschutzfachlicher Sicht als funktions- und wertgleich zu werten. Vergleicht man die vorgeschlagenen Maßnahmen M 6 und M 7 mit der ursprünglichen Maßnahme M 2, so lässt sich aufgrund von Synergien mit der WRRL-Maßnahme und die Zusatzeffekte durch die Umwandlung von Acker in Grünland ein gewisser, nicht bilanztechnisch zu erfassender Mehrwert attestieren.

Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Der Bewertung des Vorhabenträgers, dass die beantragte Änderung der Maßnahme keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen hat, die eine UVP erforderlichen machen würde, wird geteilt. Die Änderungen haben sowohl was die räumliche Lage betrifft, als auch die inhaltlichen Anforderungen keine negativen Effekte. Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Kompensationsmaßnahmen M6 und M7 mit dem dargestellten Vorgehen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die beantragte Fristverlängerung bis zum 31.12.2022. Da die statt der ursprünglich geplanten Maßnahmen nun vorgesehenen Maßnahmen M6 und M7 zusätzliche Synergieeffekte aufweisen und die Nord- und Aubachniederung (Nebengewässer der Luhe) durch die Entnahme von Hamburg Wasser beeinflusst sind, so dass Kompensationsmaßnahmen in diesem Bereich und vor diesem Hintergrund als besonders ortsnah einzustufen sind, sind in der summarischen Betrachtung trotz der Verzögerung die Ausgleichsmaßnahmen als gleichwertig anzusehen.

Durch das geplante Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Harburg als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) zugänglich.

Winsen (Luhe), den 24.01.2022  
Landkreis Harburg  
Abteilung Boden/Luft/Wasser  
i.A. Tschauder